

Satzung
der Beamten-Wohnungs-Baugenossenschaft
eingetragene Genossenschaft (BWB) in Düsseldorf
Stand: Juni 2019

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem/der Bewerber/in zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem/der Bewerber/in ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. i.
- (2) Das Eintrittsgeld kann auf Antrag der/m Ehegatten/in bzw. der/m eingetragenen Lebenspartner/in, den minderjährigen Kindern und Enkelkindern eines Mitgliedes sowie der/dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben/in erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Einer/m Beitretenden, die/der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden.